### Satzung der Stadt Rietberg

# über die von der Allg. Verwaltungsgebührenordnung

# des Landes Nordrhein-Westfalen

## abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen

### nach dem Personenstandsgesetz

(Gebührensatzung Personenstandswesen)

#### vom 19.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2024 (GV. NRW. S. 262) hat der Rat der Stadt Rietberg am 19.12.2024 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Rietberg abweichend der Gebühren in Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) die Gebühren in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifstellen erhoben.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

#### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

#### § 4 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

### § 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 6 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO		
1. Eheschließungen				
1.1	Prüfung der Voraussetzung bei der	45,-		
	Anmeldung			
1.2	Prüfung der Voraussetzungen bei der	75,-		
	Anmeldung			
	Eheschließung unter Beachtung ausländischen			
	Rechts			
1.3	Vornahme der Eheschließung durch das	50,-		
	Standesamt Rietberg als ein anderes als das			
	für die			
	Anmeldung zuständige Standesamt			
1.4	Vornahme einer Eheschließung außerhalb der	80,-		
	Öffnungszeit, ausgenommen bei			
	lebensgefährlicher			
	Erkrankung eines Erklärenden			
Auslagenerstattung für besondere Serviceleistungen				
1.5	Vornahme einer Eheschließung an einem	60,-		
	Samstag			
1.6	Vornahme einer Eheschließung im "Ratssaal"	150,-		
	im			
	Alten Progymnasium der Stadt Rietberg			
1.7	Vornahme der Eheschließung in von der	200,-		
	Behörde			
	festgelegten Räumen außerhalb der			
	städtischen			
	Räumlichkeiten, zzgl. der jeweiligen Auslagen			
	für			
	die Nutzung der Räumlichkeiten			

4.0	Verseland de El III O I I	50		
1.8	Vornahme der Eheschließung durch	50,-		
	Eheschließungs- oder Ehrenstandesbeamte			
0 =	auf Wunsch des Brautpaares			
2. Ehefähigkeitszeu		T ==		
2.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die	75,-		
	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses			
	unter Beachtung ausländischen Rechts			
2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für	45,-		
	eine ausländische Person gemäß			
	internationaler Abkommen			
2.3	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die	45,-		
	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses			
	nach deutschem Recht			
3. Namensrechtlich		T -		
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer	25,-		
	Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur			
	Namensführung aufgrund familienrechtlicher			
	Vorschriften			
3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine	10,-		
	Namensänderung oder über eine			
	namensrechtliche Erklärung			
3.3	Beurkundung oder Beglaubigung einer	30,-		
	Erklärung zur Neubestimmung der			
	Reihenfolge der Vornamen			
3.4	Beurkundung oder Beglaubigung einer	30,-		
	Erklärung zur Geschlechtsangabe/			
	Vornamensführung			
4. Nachträgliche Be	eurkundungen gem. §34 bis 36 PStG			
4.1	Eheschließung	60,-		
4.2	Sterbefall	40,-		
4.3	Geburt	60,-		
5. Sonstige Amtshandlung				
5.1	Erteilung einer Personenstandsurkunde bzw.	10,-		
	einer beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks			
	aus einem Personenstandsregister oder -buch			
5.2	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar	5,-		
	einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift			
	oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig			
	beantragt und in einem Arbeitsgang			
	hergestellt wird			
5.3	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein	10,-		
	Personenstandsregisters			
5.4	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine	10,-		
	Sammelakte			
5.5	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn	20,- bis 66,-		
	notwendige Angaben fehlen, je nach			
	Arbeitsaufwand			
		1		

5.6	Eintragung in ein internationales Stammbuch	10,-
	der Familie	
5.7	Aufnahme einer Niederschrift über eine	25,-
	eidesstattliche Versicherung	
5.8	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung	50,-
	des Verfahrens zur Anerkennung	
	ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	
	durch die Landesjustizverwaltung	
5.9	Erklärung zur Anerkennung einer	25,-
	ausländischen Entscheidung in Ehesachen als	
	Heimatstaatentscheidung und Prüfung durch	
	das Standesamt Rietberg	
5.10	Bescheinigung über die Zurückstellung eines	10,-
	Sterbefalls	
5.11	Bescheinigung über die Zurückstellung einer	10,-
	Geburt	
5.12	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars	10,-
	nach Art.7 Abs.1 der Verordnung (EU)	
	2016/1191 des Europäischen Parlaments	